

No. 426. (VII.) trag den Kassen des Zollvereins verursachen wird, vollkommen bewusst ist, und Oesterreich, dass er schon jetzt auf Mittel des Ersatzes denkt.
7. Mai
1862.

Die Handelspolitik Preussens ist zu durchgebildet und ruht auf zu umfassender Erfahrung, als dass man annehmen könnte, einseitige theoretische Ansichten über die Nothwendigkeit und den Nutzen des Freihandelssystems oder eine Ueberschätzung des in Frankreich zu gewinnenden Marktes habe Preussen zu den Berliner Vereinbarungen bestimmt. Die kaiserliche Regierung ist weit davon entfernt, die Intentionen Preussens erforschen zu wollen, sie weiss sich aber unter solchen Umständen keine andere Erklärung anzueignen, als diejenige, die in Preussens eigener Presse laut genug verkündigt worden ist, nämlich, es sei die Absicht dahin gegangen, durch Annahme eines Systems, welchem Oesterreich mit Rücksicht auf seine Industrie und Finanzverhältnisse nicht folgen kann, und durch Abschluss eines Vertrages, welcher jedes engere Verhältniss Oesterreichs zum Zollverein für die ganze Zukunft des letzteren unmöglich macht, die handelspolitische Trennung Oesterreichs von dem übrigen Deutschland zur dauernden Thatsache zu erheben.

Herr Graf Bernstorff macht die kaiserliche Regierung zwar auf die Vortheile aufmerksam, welche für den Handel Oesterreichs aus den niedrigen Zollsätzen, zu welchen Preussen sich entschlossen hat, hervorgehen werden. Allerdings ist anzuerkennen, dass Oesterreich im Zollvereine, wenn der Vertrag mit Frankreich zur Geltung gelangt, fortan gleich allen anderen Nationen geringere Zölle bezahlen wird, als bisher. Aber die Theilnahme an den Vortheilen Aller kann weder politisch noch ökonomisch für die durch den Februar-Vertrag zwischen Oesterreich und dem Zollvereine begründete gegenseitige Bevorzugung und in Aussicht gestellte Einigung Ersatz bieten. Auch sind Gegenstand und Mass jener allgemeinen Erleichterungen nicht etwa mit besonderer Rücksicht auf Oesterreich festgestellt worden, vielmehr liesse sich aus einzelnen Umständen eher das Gegentheil entnehmen. So z. B. sind gerade für die Gegenstände speciell österreichischer Erzeugnisse die Frankreich eingeräumten Begünstigungen für die Zeit der Dauer des Februar-Vertrages genau innerhalb des Masses der durch diesen Vertrag gewährten gehalten, während nach Ablauf des letzteren grössere Zollermässigungen in Kraft treten; die Weinzölle sind von 6 und 8 Thlr. auf 4 Thlr. herabgesetzt, was für die französischen Weine allerdings von Wichtigkeit sein mag, während Oesterreich im Laufe der letzten erfolglos gebliebenen Verhandlungen in dem Zollverein erklärt hat, dass jede Zollermässigung, welche einen höheren Einfuhrzoll als 2 Thlr. für den Zollcentner bestehen liesse, für die österreichischen Weine wirkungslos sein würde.

In der Depesche des Grafen Bernstorff wird auch der von Preussen ausgegangenen Aufhebung der vereinsländischen Durchfuhrzölle erwähnt, welche bekanntlich mit dem preussisch-französischen Vertrage in gar keinem Zusammenhange steht. Wir haben der königlichen Regierung für diesen den österreichischen wie den allgemeinen Verkehrsinteressen förderlichen Act unsern aufrichtigen Dank seiner Zeit ausgedrückt und wir waren bemüht, ihn durch die That zu bezeugen, indem wir einen Gesetzentwurf wegen Aufhebung der österreichischen Durchfuhrzölle dem Reichsrathe vorlegten. Allein unbemerkt dürfen wir nicht

lassen, dass als wir diese heilsame Massregel an die Spitze unserer Anträge wegen weiterer Verkehrserleichterungen zwischen Oesterreich und dem Zollvereine stellten, Preussen selbst gegen Entgelt nicht bereit war, im Vereine mit uns zu thun, was es später selbstständig ins Werk setzte.

Nach den Aeusserungen der mehrerwähnten Depesche scheint die königliche preussische Regierung zu wünschen, dass Oesterreich im Falle der Annahme ihres Vertrages mit Frankreich von Seite des gesammten Zollvereins, statt von dem vertragsmässigen Rechte der Erhöhung seiner Zwischenzölle gegen den Zollverein in vollem Umfange Gebrauch zu machen, lieber seine Aussenzölle ermässige. Das kaiserliche Cabinet verkennt nicht, dass in dem vorausgesetzten Falle längs der ganzen Westgrenze Oesterreichs von Krakau bis zum Splügen und von da hinab zu den Mündungen des Po das Freihandelssystem zur vollen Geltung gelangt sein würde und dass, gegenüber den niedrigen Zollsätzen des letzteren, für Oesterreich die Rückkehr zu seinen früheren Prohibitionen und prohibitiven Zöllen, wenn sie wirklich in seiner Absicht liegen würde, und vielfach selbst die Aufrechterhaltung seiner gegenwärtigen Zollsätze zur Unmöglichkeit geworden ist; allein die grosse Mehrzahl der von Preussen durch den Vertrag mit Frankreich angenommenen Zollsätze und namentlich jene für feinere Waaren sind von der Art, dass Oesterreich, ohne den Untergang vieler Zweige seiner Industrie herbeizuführen, selbst nur so weit, als die Aufrechthaltung der bisherigen Zwischenzölle fordert, ihnen zu folgen nicht vermag. Der kaiserlichen Regierung bleibt sonach nichts übrig, als für den Fall, dass der Handelsvertrag Preussens mit Frankreich auch von Seite der anderen Zollvereinsstaaten genehmigt würde, der rechtzeitigen Mittheilung über den Tag seiner Wirksamkeit entgegenzusehen und sodann die Vereinsstaaten von den innerhalb des vertragsmässigen Rechtes beschlossenen Aenderungen des österreichischen Zwischenzolltarifes für den Verkehr mit dem Zollvereine zu verständigen.

Allein hierin vermag die kaiserliche Regierung nicht die Grenze ihres Rechtes zu erblicken. Sie kann nicht zugeben, dass der preussisch-französische Vertrag nichts Anderes sei, als einer jener Fälle, welche der Artikel 4 des Handels- und Zollvertrages vom 19. Februar 1853 vorhergesehen hat, und dass der Zollverein seinen Vertragsverbindlichkeiten gegenüber Oesterreich Genüge leiste, sofern er nur rechtzeitig die mit Frankreich verabredeten Tarifminderungen anzeige. Allerdings haben die Contrahenten von 1853 sich im Einzelnen die Freiheit ihrer Tarifgesetzgebung gewahrt. Kein Theil hat Aenderungen einzelner Tarifsätze, die ihm nöthig scheinen würden, von der Genehmigung des anderen abhängig gemacht, sondern der Art. 4 des Vertrages hat für den Fall, wenn der eine Theil den Tarifsatz für eine der im Zwischenzolltarif genannten Waaren erniedrigt, dem anderen nur das Recht entsprechender Erhöhungen des Zwischenzollses vorbehalten. Aber es besteht augenscheinlich ein wesentlicher Unterschied zwischen einzelnen Zollermässigungen, wie sie veränderten Conjunctionen bezüglich des einen oder des anderen Handelsartikels entsprechen können, und der Februar-Vertrag sie nicht ausschliessen wollte, und einer umfassenden diesen Vertrag in seiner Grundlage angreifenden Aenderung des ganzen Systems der Tarification. Einzelne Zollsätze können herabgesetzt

No. 426. (VII.)
Oesterreich,
7. Mai
1862.

werden, ohne dass dadurch die Contrahenten des Februar-Vertrages der in dessen Eingangsworten feierlich ausgesprochenen Absicht, die Zolleinigung anzubahnen, zuwiderhandelten, oder auch nur den im Art. 25 desselben Vertrages eventuell vorgezeichneten Zweck möglicher Annäherung und Gleichstellung der beiderseitigen Zolltarife beeinträchtigten. Solche einzelne Tarifänderungen konnte sonach der Art. 4 des Vertrages gestatten. Eine totale Reform des Tarifs aber, eine Reform, welche den Unterschied der beiden Tarife, statt ihn auszugleichen, systematisch erweitert, durch welche der eine Theil vom Schutzzollsystem zum Systeme niedriger Finanzzölle übergeht, ohne zu fragen, ob der andere Theil ihm folgen kann, und die er überdies nicht auf dem Wege der inneren Gesetzgebung, sondern durch einen bindenden Vertrag mit einer dritten Macht verwirklicht, eine solche Reform kann nicht mehr unter die Vorschrift des Art. 4 des Vertrags von 1853 fallen, sondern sie befindet sich im offensibaren Widerspruche sowohl mit der Eingangsformel des Vertrags, welche den hohen vertragschliessenden Theilen das Ziel der deutsch-österreichischen Zolleinigung vorzeichnet, als mit dem Art. 25, welcher für den Fall, dass die Zolleinigung im Jahre 1860 noch nicht zu Stande käme, die Verpflichtung begründet, wenigstens die möglichste Annäherung und Gleichstellung der beiderseitigen Zolltarife anzustreben. Die kaiserl. Regierung ist es sich daher schuldig, und sie glaubt es auch den wohlverstandenen Interessen Deutschlands schuldig zu sein, auszusprechen, dass sie in der Annahme der am 29. März d. J. zu Berlin zwischen Preussen und Frankreich paraphirten Vereinbarungen seitens des Zollvereines eine Störung und Hintansetzung des zwischen Oesterreich und dem Zollvereine durch den Vertrag vom 19. Februar 1853 begründeten Vertragsverhältnisses würde erblicken müssen.

Schliesslich noch Eines. Durch Art. 31 des Handelsvertrages verpflichtet sich Preussen gegen Frankreich, kein Ausfuhrverbot in Kraft zu setzen, welches nicht zu gleicher Zeit auf die anderen Nationen Anwendung fände. Dieser Artikel berührt nicht mehr bloss commercielle Interessen, nicht mehr bloss das Vertragsverhältniss zwischen Oesterreich und dem Zollvereine, sondern er berührt den deutschen Nationalverband und die Eigenschaft des deutschen Bundes als Gesamtmacht und als militärische Einheit. Bisher hat der Bund unbestritten das Recht geübt, aus Gründen der äusseren Sicherheit Deutschlands für das gesamte Bundesgebiet Verbote der Ausfuhr von Pferden, Waffen, Munition, Approvisionierungsgegenständen etc., sei es nach allen, sei es nach einzelnen Verkehrsrichtungen hin zu erlassen. Die kaiserliche Regierung ist ausser Stande, die diesem Rechte des Bundes entsprechende Verpflichtung Preussens mit jener Bestimmung seines Vertrages mit Frankreich in Einklang zu bringen.

No. 427. (VIII.)

PREUSSEN. — Min. d. Ausw. an den königl. Gesandten in Wien. — Erwiderung auf die österreichische Depesche und Denkschrift vom 8. Mai 1862. —

Berlin, den 28. Mai 1862.

Hochwohlgeborner Freiherr! — Graf Chotek hat mir eine von dem No. 427. (VIII.)
Preussen,
28. Mai
1862. Grafen Rechberg an ihn gerichtete Depesche vom 7. d. Mts. nebst einer dabei befindlichen Denkschrift mitgetheilt, welche sich mit den zwischen uns und Frankreich vereinbarten Verträgen beschäftigt. Ich hatte sowohl jene Depesche, wie diese Denkschrift bereits in den öffentlichen Blättern gelesen, als Graf Chotek mir davon Mittheilung machte.

Die Denkschrift erhebt Vorwürfe gegen das Verfahren der königlichen Regierung in dieser Angelegenheit überhaupt und stellt demnächst Einwendungen gegen den Inhalt der Verträge selbst auf. Ich kann weder in der einen noch in der anderen Beziehung eine Berechtigung der k. k. österreichischen Regierung anerkennen; mir ist keine Acte, kein Vertrag, keine Abrede bekannt, woraus Oesterreich das Recht herleiten könnte, Einspruch gegen derartige Verträge zu erheben, welche Preussen und der Zollverein mit irgend einer dritten Nation abzuschliessen für gut finden; ich muss für Preussen und den Zollverein mit aller Entschiedenheit die volle Freiheit in Anspruch nehmen, in dieser Hinsicht unbeschränkt lediglich nach eigenem Ermessen zu verfahren.

Indem ich gleichwohl nicht Anstand nehme, auf den Inhalt der Denkschrift einzugehen, glaube ich mich auf nachstehende Bemerkungen beschränken zu dürfen, welche genügen werden, um darzuthun, dass wir keinen Anlass haben finden können, um unsere wohlervogenen Auffassungen und Ueberzeugungen aufzugeben.

Die Denkschrift beklagt sich zunächst darüber, dass wir die Wünsche Oesterreichs bei unseren Verhandlungen mit Frankreich nicht berücksichtigt hätten; sie behauptet dann, dass wir den Handels- und Zollvertrag vom 19. Febr. 1853 ausser Acht gelassen, und kommt endlich zu dem Schluss, dass wir zwar zu einzelnen Tarif-Aenderungen, nicht aber zu einer totalen Reform des Tarifs, wie die Verträge mit Frankreich solche in sich schlossen, befugt gewesen seien. In der That, es stände bedauerlich um die Unabhängigkeit des Zollvereins, wenn man diesen Schluss zugeben müsste. Dem ist aber auch nicht so. Es hat nimmer bei Abschluss des Vertrages vom 19. Februar 1853 in der Absicht liegen können, die Autonomie eines der Contrahenten beschränken zu wollen; das hätte Oesterreich so wenig wie Preussen und der Zollverein gethan; vielmehr ist die Freiheit der Gesetzgebung durch keine Bestimmung jenes Vertrages irgendwie beschränkt. Die Denkschrift erkennt selbst an, dass der Tarif des Zollvereins einer Reform dringend bedurft habe. In dieser Erkenntniss befinden wir uns mit Oesterreich im Einverständniss. Aber mit der Ausführung der Reform, so verlangt die Denkschrift, hätten wir auf Oesterreich warten sollen. Und dabei giebt die Denkschrift dennoch wiederum zu, dass Oesterreich, ohne den Untergang vieler Zweige

No. 427. (VIII.) seiner Industrie herbeizuführen, nicht hätte mit uns gehen können. Die Widersprüche, welche sich hieraus ergeben, liegen zu Tage.
 Preussen,
 28. Mai
 1862.

Wenn also die Denkschrift darüber klagt, dass wir die Wünsche Oesterreichs bei unseren Verhandlungen mit Frankreich nicht berücksichtigt hätten, so muss ich diese Klage mit der Bemerkung zurückweisen, dass alsdann jede Tarif-Reform und jeder Vertrag der Art mit einer dritten Nation einfach unmöglich gewesen wäre. Ebenso muss ich die Behauptung ablehnen, dass wir den Vertrag vom 19. Februar 1853 unbeachtet gelassen hätten; ich finde keine Bestimmung dieses Vertrages nachgewiesen, die wir unmittelbar oder mittelbar, ihrem Wortlaut oder ihrer Absicht nach verletzt hätten. Endlich kann ich die rückhaltlose Offenheit, mit welcher die Annahme hingestellt wird, dass der Zollverein zu einer Reform seines Tarifs ohne die Zuziehung oder gar Zustimmung Oesterreichs nicht befugt sei, nur mit gleicher Offenheit erwidern, indem ich jede derartige Annahme bestimmt abweise.

Wenn jemals, so sind wir in der vorliegenden Angelegenheit nur durch Rücksichten auf die materielle Wohlfahrt geleitet worden; wir konnten und durften nicht zurückbleiben, als Grossbritannien und Frankreich auf der Bahn grosser wirtschaftlicher durch die Zeit gebotener Reformen vorgingen und andere Staaten ihnen bereits folgten; wir zweifeln nicht, dass auch Oesterreich, in welchem neuerdings so viel auf dem Wege der Reformen geschehen ist, auf dem vorliegenden Gebiete ebenfalls nicht wird zurückbleiben können. Dass die Verträge mit Frankreich eine Zolleinigung Oesterreichs mit dem Zollvereine unmöglich machen, wird sich mit Grund nicht behaupten lassen. Was in Beziehung auf eine solche Einigung überhaupt als möglich angesehen werden kann, darin ist durch die Verträge mit Frankreich nichts geändert.

Ich muss jede Annahme, als hätten wir aus politischen Motiven mehr gegeben als empfangen, ablehnen; ich darf mich hier enthalten, auf eine Rechtfertigung der einzelnen Vertragsbestimmungen einzugehen; dies haben wir unseren Vereins-Genossen gegenüber nach Pflicht und Gewissen gethan. Nur so viel will ich im Allgemeinen an dieser Stelle erwähnen, dass die Bemerkungen, welche die Denkschrift in Bezug auf den Inhalt der Verträge selbst macht, nichts Neues für uns gebracht haben, und dass wir es mit Freuden begrüssen werden, wenn es der k. k. österreichischen Regierung bei späteren Verhandlungen mit Frankreich gelingt, bessere Concessionen zu erhalten; die Theilnahme daran ist uns durch unsere Verträge im Voraus gesichert.

Wenn es im Laufe der Denkschrift als auffallend bezeichnet wird, dass der preussische Finanzminister in dem Augenblick, in welchem die Verträge mit Frankreich paraphirt worden, in Wien die gemeinschaftliche Erhöhung des Einfuhrzollens auf Kaffee beantragt habe, so habe ich darauf zu bemerken, dass ein solcher Antrag nicht gestellt worden ist, vielmehr nur eine ganz vorläufige vertrauliche Anfrage darüber erfolgt ist, ob, wenn man zu einer solchen Massregel schreiten wollte, auf die Geneigtheit Oesterreichs zu rechnen sein würde, in gleicher Weise vorzugehen. Es handelt sich lediglich von einer vertraulichen Anfrage zum Zweck des Austausches von Ansichten zwischen den beiderseitigen Finanzministerien über eine eventuell zu treffende Anordnung, wie ein solcher

Austausch oftmals in ähnlichen Angelegenheiten stattgefunden hat. Wird dies **No. 427. (VIII.)** unbefangen erwogen, so ergibt sich, dass der Eindruck, welchen die Denkschrift **Preussen,** in diesem Punkte macht, der Sachlage nicht entspricht. **28. Mai.**
1862.

Endlich wird am Schlusse der Denkschrift der Artikel 31 des Handelsvertrages mit Frankreich zum Gegenstande eines ganz besonderen Angriffes gemacht. Die Denkschrift behauptet, dass, indem man sich durch jenen Artikel verpflichte, gegenseitig kein Ausfuhrverbot in Kraft zu setzen, welches nicht zu gleicher Zeit auf die anderen Nationen Anwendung fände, hierdurch die Verhältnisse der deutschen Bundesstaaten unter sich und dem Auslande gegenüber berührt würden. Auch dieser Vorwurf erweist sich bei näherer Betrachtung als nicht begründet. Die Bestimmung des Artikel 31 ist in den Vertrag mit Frankreich übernommen, wie sie sich in sieben Handels-Verträgen des Zollvereins und in noch zahlreicheren Verträgen einzelner, theils dem Zollvereine angehörenden, theils demselben fremder deutschen Staaten vorfindet. Ungeachtet dieser Verträge hat aber weder Preussen noch einer der anderen Zollvereinsstaaten sich behindert gesehen, seinen Bundespflichten zu genügen und beispielsweise dem Bundesbeschlusse vom 8. März 1848 Folge zu geben, nach welchem die Ausfuhr von Pferden nach anderen, nicht zum deutschen Bunde gehörenden Staaten zu untersagen war. Der Vertrag mit Frankreich ist nicht ein politischer Vertrag, welchen einzelne Bundesstaaten als solche, sondern er ist ein Handels-Vertrag, welchen einzelne, zu bestimmten commerciellen und finanziellen Zwecken verbundene Bundesstaaten mit Frankreich abschliessen. Die beiderseitigen Contrahenten haben bei Verabredung des Vertrages gewusst, dass, und welche Verpflichtungen auf Grund allgemein bekannter völkerrechtlicher Verträge den Bundesstaaten obliegen, und nicht daran gedacht, diesen Verpflichtungen durch die Bestimmung im Artikel 31 Eintrag zu thun. Es versteht sich dies zwar von selbst, ich bemerke indess ausdrücklich, dass Frankreich diese Auffassung vollständig theilt.

Ew. Excellenz ersuche ich ergebenst, Sich hiernach gegen den Herrn Grafen von Rechberg gefälligst zu äussern und demselben Abschrift gegenwärtiger Depesche mitzuthellen.

Empfangen Ew. Excellenz die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Freiherrn v. Werther, *Wien.*

Bernstorff.

No. 428. (IX.)

OESTERREICH. — Min. d. Ausw. an die kaiserl. königl. Gesandtschaft in Berlin. — Erwiderung auf die preussische Depesche vom 28. Mai 1862. —

Wien, den 21. Juni 1862.

Hochgeborner Graf! — In dem Erlasse an Eure Hochgeboren vom **No. 428. (IX.)** 7. v. M. und in der beigefügten Denkschrift haben wir die gewichtigen Bedenken **Oesterreich,** dargelegt, welche wir theils als Contrahenten des Handels- und Zollvertrages **21. Juni** zwischen Oesterreich und den Zollvereinsstaaten vom 19. Februar 1853, theils **1862.** in unserer Eigenschaft als deutsche Bundesmacht gegen die jüngst zu Berlin zwischen Preussen und Frankreich unterhandelten Vereinbarungen geltend zu machen haben.

No. 428. (IX).
Oesterreich,
21. Juni
1862.

Vom politischen Standpunkte aus haben wir der Ueberzeugung offenen Ausdruck geliehen, dass die Annahme dieser Verträge den gemeinsamen Interessen Deutschlands entschieden zuwiderlaufen würde. In volkswirtschaftlicher Beziehung haben wir zwar nicht in Abrede gestellt, dass eine Tarifreform zeitgemäss sei, aber wir haben die Ansicht vertreten, dass diese Reform der inneren Gesetzgebung des Zollvereines und der Verständigung zwischen diesem und dem Bundesverwandten Oesterreich vorbehalten bleiben sollte. In Hinsicht auf den Rechtspunkt endlich haben wir erklärt, dass wir, gestützt auf die Eingangsworte und auf Artikel 25 des deutsch-österreichischen Vertrags von 1853, die Zollvereinsregierungen Oesterreich gegenüber für vertragsmässig verpflichtet halten, bei einer umfassenden Reform des Zollvereinstarifs das Ziel einer Annäherung und allmählichen Gleichstellung der beiderseitigen Tarife, sowie der endlichen Zolleinigung nicht aus den Augen zu verlieren, und dass wir daher in der Annahme des preussisch-französischen Vertrags, in welchem das Gegentheil geschehen und jede Bevorzugung Oesterreichs vor dem nicht deutschen Auslande für die Zukunft ausgeschlossen ist, eine tiefgreifende Störung des zwischen uns und dem Zollvereine bestehenden Vertragsverhältnisses erblicken müssten.

Euer Hochgeboren brauche ich das sofort zur Oeffentlichkeit gelangte Actenstück nicht erst mitzutheilen, durch welches Herr Graf Bernstorff unter dem 28. Mai diese unsere Darlegung beantwortet hat. In eine nähere Widerlegung unserer Einwendungen hat das Berliner Cabinet sich nicht eingelassen; es scheint geglaubt zu haben, durch absprechende Verneinungen den Mangel gültiger Gründe ersetzen zu können. Insbesondere hat es unserer auf die bestehenden Vertragsverbindlichkeiten gegründeten Einsprache nichts entgegen gestellt, als eine nackte Berufung auf die Autonomie des Zollvereines. „Nimmer hat es“ — so lesen wir dort — „bei Abschluss des Vertrages vom 19. Februar 1853 in der Absicht liegen können, die Autonomie eines der Contrahenten beschränken zu wollen; dies hätte Oesterreich so wenig wie Preussen und der Zollverein gethan; vielmehr ist die Freiheit der Gesetzgebung durch keine Bestimmung jenes Vertrages irgendwie beschränkt.“ Aber ist denn nicht dieser Gesetzgebung durch die feierlichen Eingangsworte des Vertrags und durch Art. 25 desselben die Richtung vorgezeichnet? Und ist das so eben wörtlich angeführte Argument glücklich gewählt in einem Augenblicke, in welchem der Zollverein, falls der Vertrag mit Frankreich zur Ausführung käme, seine Autonomie und die Freiheit seiner Gesetzgebung gegenüber einer auswärtigen Macht durch die umfassendsten Vertragsverpflichtungen beschränken würde?

Angesichts einer Entgegnung, die nach Inhalt und Form so wenig zu weiterem Meinungs austausche auffordert, bleibt uns nichts Anderes übrig, als uns einfach auf unsere früheren Mittheilungen zurückzubeziehen und hiermit zu erklären, dass wir die Einwendungen und Verwahrungen, welche wir theils im politischen, theils im volkswirtschaftlichen Interesse Deutschlands und Oesterreichs, theils aus vertragsrechtlichen Gründen den zu Berlin im März d. J. paraphirten Vereinbarungen entgegengestellt haben, in ihrem vollsten Umfange aufrecht erhalten.

Diese Erklärung wollen Eure Hochgeboren dem königlichen Herrn

Minister des Aeusseren durch Mittheilung des gegenwärtigen Erlasses zur Kenntniss bringen und nur noch hinzufügen, dass wir uns, was speciell den Art. 31 des preussisch-französischen Vertrags betrifft, eine weitere Aeusserung vorbehalten müssen, bis uns in urkundlicher Form nachgewiesen sein wird, wie die pacificirenden Theile diese Bestimmung in ihrem Verhältnisse zu den Rechten des Deutschen Bundes auffassen.

Empfangen etc. etc.

An den Grafen **Chotek**, *Berlin*.

Rechberg.

No. 429. (X.)

PREUSSEN. — Min. d. Ausw. an den königl. Gesandten in Wien. — Rückäusserung auf die österreichische Depesche vom 21. Juni 1862. —

Berlin, 5. Juli 1862.

Hochwohlgeborner Freiherr! — In Erwiderung auf meine Depesche vom 28. Mai d. J., welche Ew. Excellenz in der Angelegenheit der Verträge mit Frankreich der kaiserlichen Regierung mitgetheilt haben, hat Graf Chotek mir die abschriftlich anliegende Depesche des Herrn Grafen von Rechberg vom 21. v. M. mitgetheilt.

No. 429. (X.)
Oesterreich,
21. Juni
1862.

Ew. etc. werden daraus gefälligst ersehen, wie die kaiserliche Regierung, ohne auf einen weiteren Meinungs austausch eingehen zu wollen, sich einfach auf ihre früheren Mittheilungen zurückbezieht und zugleich erklärt, dass sie die von ihr erhobenen Einwendungen und eingelegten Verwahrungen gegen die gedachten Verträge in ihrem vollsten Umfange aufrecht erhalte.

Mit Rücksicht hierauf glaube auch ich mich eines wiederholten Eingehens auf den Gegenstand selbst enthalten zu dürfen. Die Gründe sind gegenseitig erschöpft; es würde, wollte ich nochmals darauf zurückkommen, zu einer unfruchtbaren Discussion führen, die ich auch meinerseits lieber vermieden sehe. Wenn ich gleichwohl die gegenwärtige Depesche an Ew. etc. richte, so geschieht es nur, um zu sagen, dass ich die diesseits angeführten Gründe in keinem Punkte widerlegt finde und dass wir somit auch unserer Seits nur an der bisherigen Auffassung und Ueberzeugung festhalten können.

Am Schlusse seiner Depesche hebt Graf Rechberg noch besonders hinsichtlich des Art. 31 des Handelsvertrages mit Frankreich hervor, dass er sich eine weitere Aeusserung vorbehalten müsse, bis in urkundlicher Form nachgewiesen sein werde, wie die vertragenden Theile diese Bestimmung in ihrem Verhältnisse zu den Rechten des deutschen Bundes auffassen. In Beziehung hierauf bleibt mir nur übrig zu bemerken, dass ich nicht zu verstehen vermag, wie der kaiserliche Minister, nach Einsicht der in meiner Depesche vom 28. Mai d. J. in Ansehung dieses Punktes enthaltenen, eben so bestimmten wie zweifellosen Erklärung noch irgend ein Bedenken hegen kann.

Ew. etc. ersuche ich ergebenst, den Inhalt gegenwärtiger Depesche zur Kenntniss des Herrn Grafen von Rechberg zu bringen und demselben Abschrift davon zu lassen.

Empfangen Ew. etc.

Freiherrn von **Werther**, *Wien*.

Bernstorff.

No. 430. (XI.)

OESTERREICH. — Min. d. Ausw. an den kaiserl. königl. Gesandten in Berlin. — Vorschläge zur Ordnung der handelspolitischen Verhältnisse zwischen Oesterreich und dem Zollverein, nebst Vertragsentwürfen und Motivirung. —

Wien, den 10. Juli 1862.

No. 430. (XI.)
Oesterreich,
10. Juli
1862.

Hochgeborner Graf! — Durch frühere Mittheilungen ist dem königlich preussischen Cabinet bekannt geworden, wie ernstlich die Regierung Sr. Majestät des Kaisers sich aufgefordert gefühlt hat, die Lage in Erwägung zu ziehen, welche ihr durch die zu Berlin am 29. März d. J. zwischen Preussen und Frankreich paraphirten Verträge geschaffen worden ist.

Heute befinde ich mich in dem Falle, der Darlegung unserer Einwände gegen jene Vereinbarungen eine weitere Eröffnung folgen zu lassen.

Von dem Tage an, wo der Deutsche Zollverein die erwähnten Verträge mit Frankreich sich aneignete, müsste die kaiserliche Regierung den Hauptzweck des deutsch-österreichischen Zoll- und Handels-Vertrages vom 19. Februar 1853 als vereitelt betrachten. Zwischen Oesterreich und seinen deutschen Bundesgenossen wäre — vielleicht für einen langen Zeitraum — eine Scheidewand errichtet. Die Verwirklichung des Art. 19 der Bundesacte wäre abermals in unbestimmte Zukunft gerückt. Genöthigt, den Fall einer so schweren Gefährdung ihrer Interessen in das Auge zu fassen, hat die kaiserliche Regierung sich die Nothwendigkeit eingestehen müssen, selbst gewichtige Bedenken zu überwinden, selbst grosse Anstrengungen und Opfer nicht zu scheuen, um einer so ungünstigen Wendung der Dinge eine andere — diejenige eines raschen und entscheidenden Schrittes zum Ziele der deutsch-österreichischen Handels- und Zolleinigung gegenüber zu stellen.

Auf Grund sorgfältiger Erwägungen und Untersuchungen ist die kaiserliche Regierung, durchdrungen von dieser Erkenntniss, zu dem Entschlusse gelangt, den hohen Regierungen des Deutschen Zollvereins schon jetzt den Abschluss eines Präliminarvertrages behufs der Gründung eines den Kaiserstaat und das Zollvereinsgebiet umfassenden Handels- und Zollbundes vorzuschlagen. Das Wesen ihres Vorschlages besteht in voller gegenseitiger Freiheit des Handels und Verkehrs, beschränkt nur durch die Massregeln, welche theils die Verschiedenheit der inneren Besteuerung, theils die Aufrechthaltung der Staatsmonopolen erforderlich macht. Um diesen grossen Bund zu ermöglichen, erklärt sie sich bereit, den Tarif und die Einrichtungen des Zollvereins anzunehmen, soweit letzterer sich nicht mit ihr über eine zeitgemässe Revision derselben einigen wird.

Eure Hochgeboren erhalten mit diesem Erlasse

- 1) den in sechs Artikeln formulirten Entwurf eines solchen Präliminarvertrages,
- 2) den Entwurf einer besonderen Vereinbarung wegen der Handelsbeziehungen des deutsch-österreichischen Zollbundes zu anderen Mächten,
- 3) eine kurze Entwicklung der Motive der wesentlichsten Bestimmungen dieser Entwürfe.

Stünde uns in dieser hochwichtigen Angelegenheit Preussen gesondert in seiner Eigenschaft als europäische Macht gegenüber, so könnten wir Angesichts der Verabredungen, in welche Preussen mit Frankreich sich eingelassen hat, die Umstände allerdings kaum dazu angethan finden, uns dem Cabinete von Berlin mit dem Antrage auf Annahme dieser Vertragsentwürfe zu nahen. Allein wir haben diesen Antrag an den Deutschen Zollverein, also vor Allen an Preussen in seiner Eigenschaft als Mitglied und leitende Macht dieses Vereines zu richten. Und dieselben Verhältnisse, welche diesen Unterschied begründen, berechtigen uns auch zu der Hoffnung, dass Preussen in unserem Anerbieten eine die Lage der Dinge vollständig verändernde Thatsache erkennen und den ganzen Werth desselben für das zollvereinte, wie für das durch den Bundesvertrag geeinigte Deutschland unabhängig von früher entstandenen Verwickelungen zu würdigen wissen werde.

Was wir anbieten, es ist in der That nur die Erfüllung dessen, was Oesterreich und Preussen am 19. Februar 1853 feierlich für das Ziel ihres gemeinsamen Strebens erklärt haben. Jenem Bedürfnisse wirthschaftlichen Fortschrittes, welches Preussen zur Unterhandlung mit Frankreich bewogen hat, wird auch unser Vorschlag in vollstem Masse gerecht — aber er entspricht zugleich dem hohen Zwecke der Wahrung der nationalen deutschen Interessen, demselben Zwecke, dessen Erstrebung auch die Zollvereinsverträge jederzeit an die Spitze ihrer Verfügungen gestellt haben.

Von diesen Gesichtspunkten sind wir geleitet, indem wir Eure Hochgeboren beauftragen, den gegenwärtigen Erlass, sammt seinen Anlagen, dem königlich preussischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten mitzutheilen und den Herrn Grafen von Bernstorff um eine unbefangene und eingehende Prüfung unseres Vorschlages zu ersuchen. Bei Vollziehung dieses Auftrages wollen Eure Hochgeboren zugleich dem Herrn Minister eröffnen, dass, falls die königliche Regierung, wie wir hoffen, in nähere Unterhandlungen über unseren Vorschlag einzutreten geneigt wäre, wir vollkommen bereit sein würden, einen eigenen sachkundigen Bevollmächtigten zu diesem Zwecke nach Berlin zu entsenden.

Empfangen etc.

An den Grafen von Karolyi, Berlin.

Rechberg.

Anlage I. — Präliminar-Vertrag.

Zu dem Ende, um die schon im Handels- und Zollvertrage vom 19. Februar 1853 angestrebte gänzliche Zolleinigung zu vollziehen und die durch die allgemeine Handelsbewegung unverschiebbar gewordenen Zolltarifs-Reformen und Handelsverträge mit anderen Nationen im gemeinsamen Einverständnisse durchzuführen, haben Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich einerseits und Ihre Majestäten der König von Preussen, der König von Baiern etc. als Glieder des Deutschen Zollvereins andererseits sich über folgenden Präliminar-Vertrag geeinigt.

1) Die gegenwärtig von einer gemeinsamen Zoll-Linie umschlossenen Länder Oesterreichs und die Länder des Deutschen Zollvereins bilden, wenn sich